

Satzung „Deutsch-Irischer-Freundeskreis Franken“

A) Name, Sitz und Zweck des Vereins

§1

- (1) Der Verein Deutsch-Irischer-Freundeskreis Franken ist ein rechtsfähiger Verein
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Namen „Deutsch-Irischer-Freundeskreis Franken e. V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg.

B) Zweck des Vereins

§2

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der internationalen Gesinnung und Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und Völkerverständigung, insbesondere zwischen Iren und Franken, im Rahmen des europäischen Gedanken.
- (3) Um diesen Zweck, Beziehung zwischen Irland und Franken und damit die europäische Integration zu fördern, stellt sich der Verein folgende Aufgaben:
 - a) Organisation und Durchführung von Veranstaltungen wie Informationsabende, Vorträge, Filmabende, Ausstellungen, Konzerte, Lesungen, Theater- und Tanzaufführungen.
 - b) Schaffung einer zentralen Anlaufstelle für irische Besucher, Gäste, Studenten und der hier lebenden Iren.
 - c) Unterstützung des Austausches und der Vernetzung Kunstschaffender und Kunstinteressierter der beiden Kulturkreise.
 - d) Förderung des Jugend- und Schüleraustausches
 - e) Anbahnung von Städtepartnerschaften
 - f) Zusammenarbeit mit dem Amt für Internationale Beziehungen der Stadt Nürnberg
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

C) Erwerb der Mitgliedschaft

§3

- (1) Die Zahl der Mitglieder ist nicht begrenzt.
- (2) Mitglieder können werden:
 - a) natürliche, volljährige Personen und Ehepaare mit oder ohne minderjährige Kinder sowie Jugendliche
 - b) jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder solche, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und noch in einer Berufsausbildung stehen.
 - c) juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts
- (3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaft kann nicht einem anderen überlassen werden.
- (4) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand des Vereins mit einfacher Mehrheit. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann ohne Begründung erfolgen.
- (5) Persönlichkeiten, die sich besonderer Verdienste im Sinne des §2 dieser Satzung erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
In gleicher Weise können ausgeschiedene Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder.

D) Beendigung der Mitgliedschaft

§4

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein zum jeweiligen Ende des Kalenderjahres berechtigt. Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Mit dem Eintreffen der Austrittserklärung beim Vorstand enden, vorbehaltlich der Erfüllung der Bestimmungen über die Beiträge, die Rechten und Pflichten des Mitglieds.
- (2) Der Gesamtvorstand kann die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis vornehmen, wenn Mitglieder trotz vorausgegangener zweimaliger Mahnung ihrer Beitragspflicht oder etwaigen Entschädigungspflichten nicht nachgekommen sind. Die Streichung bringt die Forderung des Vereins an den Ausgeschiedenen nicht zum Erlöschen.
- (3) Ausschluss als Mitglied erfolgt:
 - a) bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Vereinssatzung oder sonstige Vereinsbestimmungen,
 - b) bei unehrenhaftem Betragen innerhalb oder außerhalb des Vereins oder Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,

- c) bei sonstigem schwer vereinsschädigendem Verhalten. In leichteren Fällen kann zeitlicher Ausschluss erfolgen oder eine sonst zweckmäßig erscheinende Maßnahme vom Vorstand getroffen werden.

(4) Über die Maßnahme nach §4 (3) entscheidet der Gesamtvorstand.

Gegen diesen Beschluss steht dem Betroffenen das Recht des Einspruchs zur ordentlichen Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

- (5) Abstimmungen über den Ausschluss eines Mitglieds erfolgen immer geheim.
- (6) Den Betroffenen ist vor der Abstimmung ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung in der Mitgliederversammlung zu geben.
- (7) Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen.

E) Mitgliedschaft

§5

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder haben in allen Versammlungen beratende und beschließende Stimme. Eine Sonderstellung einzelner Mitglieder ist nicht standhaft.
- (2) Jedes Vereinsmitglied kann in ein Organ des Vereins gewählt werden. In den Vorstand kann nur gewählt werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

F) Einkünfte des Vereins

§6

- (1) Die Mitglieder zahlen einen Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Der Beitrag wird jeweils einmal im Jahr fällig – 15.07. - und wird im Bankeinzugsverfahren vom Verein eingezogen. Bei Neueintritt wird der Beitrag unverzüglich nach Zusendung der Aufnahmebestätigung eingezogen. Er kann im Einzelfall auf besonderen Antrag durch den Vorstand ermäßigt oder erlassen werden.
- (2) Ein Aufnahmebeitrag wird nicht geschuldet.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

- (4) Die Einkünfte des Vereins setzen sich zusammen aus den regelmäßigen Mitgliedsbeiträgen, den evtl. Überschüssen aus Veranstaltungen, freiwilligen Spenden, Zuschüssen oder Fördermitteln und dergleichen.

§7

- (1) Die Einnahmen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Auch beim Ausscheiden eines Mitgliedes oder bei Auflösung des Vereins steht dem Mitglied kein Anspruch gegenüber dem Verein zu.

G) Organe des Vereins

§8

- (1) Die Verwaltung des Vereins erfolgt nach demokratischen Grundsätzen und Gepflogenheiten
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Beschlüssen und Anordnungen der Organe des Vereins Folge zu leisten.
- (3) Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Gesamtvorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
- (4) Der Gesamtvorstand wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Kalenderjahren gewählt. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Wahlperiode im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Scheidet während der Dauer der Wahlperiode ein Mitglied des Gesamtvorstands aus, so ergänzt sich der Gesamtvorstand durch Zuwahl eines neuen Mitglieds von selbst.
- (6) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus 4 Mitgliedern:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) einem Stellvertreter
 - c) dem Kassier
 - d) dem Schriftführer
- (7) Wird von einer ordentlichen Mitgliederversammlung ein bisheriges Vorstandsmitglied zum Ehrenvorsitzenden gewählt, so gehört auch dieser dem Gesamtvorstand an.

§9

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den Stellvertreter je allein vertreten; im Innenverhältnis ist der Stellvertreter, zur Vertretung jedoch nur berechtigt, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (2) Der Vorsitzende, in seiner Verhinderung der Stellvertreter, leitet den Verein in Übereinstimmung mit den Mehrheitsbeschlüssen des Gesamtvorstands und der Mitgliederversammlung und führt den Vorsitz in den Versammlungen.
- (3) Dem Schriftführer obliegt die Führung des Protokolls in den Mitgliederversammlungen und den Sitzungen des Gesamtvorstandes.
- (4) Der Kassier hat die Kassengeschäfte zu führen. Ihm obliegen das Einziehen der Einnahmen des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Kassier darf Ausgaben für den Verein nur auf Weisung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter (siehe §9 (1)) tätigen.
- (5) Der Gesamtvorstand ist in Anwesenheit von wenigstens **3 Mitgliedern** beschlussfähig.
- (6) Bei Verhinderung des Vorsitzenden ist der Gesamtvorstand in Anwesenheit der restlichen Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
- (7) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Beiräte bzw. Beisitzer berufen.

H) Mitgliederversammlung

§10

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden.
- (2) An der Mitgliederversammlung können auch Nichtmitglieder teilnehmen; diese sind nicht stimmberechtigt..
- (3) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr.
- (4) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) die Empfangnahme des Tätigkeitsberichts des Vorsitzenden,
 - b) die Entgegennahme der Rechnungslegung des Kassiers,
 - c) die Entlastung des Gesamtvorstandes,
 - d) die Neuwahlen des Gesamtvorstandes,
 - e) die Beschlussfassung über sonstige Anträge,
 - f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - g) der Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von unbeweglichem Vermögen.

- (5) Die ordentliche Mitgliederversammlung kann aus den Reihen der Mitglieder Beiräte wählen, die den Gesamtvorstand beraten und unterstützen sollen.
- (6) Die Protokolle über die Mitgliederversammlung sind vom jeweiligen Protokollanten und dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem Stellvertreter, zu unterzeichnen.

§11

- (1) Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt:
 - a) wenn der Gesamtvorstand die Abhaltung beschließt,
 - b) auf schriftlichen Antrag von mindestens einen Fünftel der Mitglieder.
- (2) Ein Antrag der Mitglieder hat die Angabe des Zwecks und der Gründe für die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung zu enthalten.
- (3) Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

§12

- (1) Die ordentliche und die außerordentliche Mitgliederversammlung werden vom Vorstand einberufen.
- (2) Ort und Zeit der ordentlichen Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Tagesordnungspunkten sind mindestens 1 Woche vorher den Mitgliedern bekanntzugeben. Dazu genügt die Veröffentlichung in einem Mitteilungsblatt der Stadt oder bei einer lokalen Tageszeitung; das sind zurzeit die „Nürnberger Zeitung“ und die „Nürnberger Nachrichten“

I) Sonstiges

§13

- (1) Die Beschlüsse der Organe des Vereins werden mit einfacher Mehrheit der Erschienenen gefasst, soweit nicht anders vorgeschrieben.
- (2) Die Wahl des Gesamtvorstands wird geheim durchgeführt. Steht für ein Amt nur ein Kandidat zur Wahl, kann die Wahl dieses Kandidaten per Akklamation durchgeführt werden, wenn keines der erschienenen Mitglieder widerspricht.
- (3) Satzungsänderungen erfolgen mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Änderungen sind vom Vorstand zu unterzeichnen. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in §2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des Finanzamtes.

- (4) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme des Stellvertreters.
- (6) Liegt Stimmgleichheit bei Wahlen vor, findet ein 2. Wahlgang statt. Bei weiterer Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (7) Zum Erwerb, zur Belastung oder Veräußerung von unbeweglichem Vermögen ist eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig.
- (8) Kommt über die Auflösung des Vereins eine Beschlussfassung nicht zustande, so kann innerhalb von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschlussfähig ist.

§14

- (1) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haften den Vereinsgläubigern alle Vermögenswerte des Vereins und nur diese.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Nürnberg mit der Maßgabe zu, es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

Stand: 03.06.2013